



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Löschanfrage des BKA an "Telegram" [#240623]

www.bka.de

Wiesbaden, 21.03.2022

Seite 1 von 3

Sehr 

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrages auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 11.02.2022.

Sie beantragen den Informationszugang zu einer Liste, die die Namen der Telegram-Kanäle, um deren Löschung das BKA ersucht hat und damit Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter i.S.d. § 5 IFG.

Für die erforderliche Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten Dritter und Ihrem Anspruch auf Informationszugang ist noch eine Begründung Ihres Antrages erforderlich (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 IFG).

Aus der Begründung muss hervorgehen, warum konkret Ihr Interesse am Informationszugang gegenüber den Interessen des Dritten/der Dritten und dessen Rechten/deren Rechte (hier: Recht auf informationelle Selbstbestimmung) überwiegen soll. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeiner Hinweis auf „ein öffentliches Interesse“ einen Eingriff in die Rechte Dritter weder konkret noch ausreichend begründet. Über ein abstrakt-allgemeines Informationszugangsinteresse hinaus ist auch ein individuell-konkretes Interesse zu benennen, das mit den betroffenen Drittinteressen abzuwägen ist.

Die Notwendigkeit einer Begründung zur Präzisierung gilt uneingeschränkt. Dieses ist sowohl für eine eventuelle Versagung als auch eine eventuelle Einwilligung, insbesondere für eine sachgerechte Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers und des Dritten/der Dritten unentbehrlich.





Seite 2 von 3

Fällt die behördlicherseits vorzunehmende Abwägung zugunsten des Dritten/der Dritten aus, ist zwingend ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen (vgl. hierzu BT-Drs. 15/4493, S. 14; Schoch, IFG, 2009, § 7 Rn. 17, 24+25; § 8 Rn. 32), es sei denn, dass sich der Antragsteller mit der Schwärzung der die Belange Dritter betreffenden Informationen einverstanden erklärt.

Es kann aktuell nicht beurteilt werden, ob die Dritten erreichbar wären und das Verfahren nach § 8 IFG durchgeführt werden könnte.

Unabhängig davon ist bereits jetzt festzustellen, dass Ihr Antrag zu einem hohen Arbeitsaufwand führen würde.

Auf die nachfolgenden Hinweise – insbesondere den Ausführungen zu den Kosten (Gebühren) – wird hingewiesen:

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen
 - Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
 - Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.
2. Mögliche Gebühren
 - Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.
 - Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.
 - Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € vorgesehen.
 - Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
 - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes.
 - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes.
 - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes.
 - Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.
 - Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird. **Nach den o.a. Ausführungen ist aber bereits jetzt hohen Gebühren bis hin der Obergrenze (500,00 €) - zu rechnen.**
 - Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.



Seite 3 von 3

Bis zum Vorliegen Ihrer Antwort (insbesondere zu dem Punkte „Höhe der Gebühren“) wird der Vorgang zurückgestellt. Wollen Sie den Antrag nicht aufrechterhalten, ist keine Rückmeldung erforderlich.

Sollten Sie den Antrag aufrechterhalten wollen, möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das BKA vorliegend im Hinblick auf die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten von der Möglichkeit des § 15 VwKostG Gebrauch machen und die weitere Bearbeitung von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren abhängig machen wird.

